

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Heilbronn	Verschiedene Bekanntmachungen	Satzung der IHK Heilbronn-Franken	14.09.2022



Satzung der IHK Heilbronn-Franken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 2022 gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), folgende Satzung beschlossen¹:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet; gleichwohl gelten alle Personenbezeichnungen für sämtliche Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Heilbronn.
- (3) Der IHK-Bezirk umfasst den Stadtkreis Heilbronn, die Landkreise Heilbronn und Schwäbisch Hall, den Hohenlohekreis und den Main-Tauber-Kreis.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Industrie- und Handelskammer insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3

Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 4

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 53 Mitgliedern. 46 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - k) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
 - l) die Errichtung von Geschäfts- und Außenstellen,
 - m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - q) die Errichtung des Ausschusses zur Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten (§ 111 Abs. 2 ArbGG),
 - r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
 - s) Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten,
 - t) die Ernennung von Ehrenpräsidenten.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans

übersteigen.

- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können sich in ihrer Amtsausübung nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail als eingescanntes Dokument mit Unterschrift mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer der IHK spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; dies gilt nicht für Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung, über die Wahl des Präsidenten und für Beschlüsse über wirtschaftspolitische Positionen.
- (5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Satz 2 lit. a), b), d), e), l) und t) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums gilt ergänzend § 7 Abs. 1 und 2.
- (6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn fünf der anwesenden Mitglieder es verlangen. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern kein Mitglied der Vollversammlung dem widerspricht. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmung gewährleisten. Die Abstimmung der Vollversammlung kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Mitglieder der Vollversammlung mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind. Eine schriftliche Abstimmung über Vorlagen zu § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden veröffentlicht.
- (8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung in der Regel innerhalb von spätestens zwei Monaten nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll ist in der nächsten regulären Sitzung der Vollversammlung zu genehmigen. Über bis dahin schriftlich oder per E-Mail eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung.
- (9) Die Protokolle nebst zugehöriger Anlagen werden unbefristet aufbewahrt. Soweit sie dem zuständigen Archiv übergeben werden müssen, kann die IHK zuvor eine Kopie anfertigen ohne Pflicht, die für das zuständige Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 5a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung, Ehrenpräsidenten und Gästen die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Macht ein Mitglied der Vollversammlung von der Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation Gebrauch, gilt es als anwesendes Mitglied gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 4. Das Präsidium kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 3 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang

und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 3 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 7 herzustellen ist.
- (6) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei mit Ausnahme der Mitglieder des Finanzausschusses, die der Vollversammlung angehören müssen, auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen. Sie kann die Mitglieder und die Stellvertreter jederzeit wieder abberufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsleitung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens sechs Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Im Präsidium muss jeweils mindestens ein Mitglied der Industrie/des verarbeitenden Gewerbes, der Absatzwirtschaft und der Dienstleister vertreten sein. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten - § 4 Abs. 2 Satz 2 lit. d) und § 5 Abs. 5 Satz 2 -, die als Einzelwahl in dieser Reihenfolge und nach einer eventuell erforderlichen Zuwahl durchzuführen ist, gilt ergänzend Folgendes: Für den Fall, dass bei der Einzelwahl keiner der Kandidaten mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang statt; hier stehen bei mehreren Bewerbern nur die zwei bisher bestplatzierten Kandidaten zur Wahl; gibt es mehr als zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl, nehmen sie alle teil. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sofern weder der Präsident noch der zuerst gewählte Vizepräsident ein Vertreter der Industrie/des verarbeitenden Gewerbes sein sollte, ist zunächst ein solcher zu wählen. Sofern anschließend keines der bereits gewählten Mitglieder des Präsidiums ein Vertreter der Absatzwirtschaft sein sollte, ist sodann ein solcher zu wählen. Sofern danach unter allen anderen bereits gewählten Mitgliedern des Präsidiums kein Vertreter der Dienstleister sein sollte, ist ein solcher zu wählen. Sofern mehr als vier Vizepräsidenten gewählt werden sollen, sind diese anschließend zu wählen.
- (3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

- (4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine Übermittlung per Fax oder per E-Mail als eingescanntes Dokument mit Unterschrift ist ausreichend. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 3.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. § 5 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und 9 gilt entsprechend.

§ 8

Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Sofern mehrere Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt wurden, wird der Präsident durch den ältesten dieser Vizepräsidenten vertreten. Anderenfalls wird der Präsident durch den ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann frühere verdiente Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Falls diese nicht der Vollversammlung angehören, haben sie das Recht, beratend an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen.

§ 9

Geschäftsleitung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Die Geschäftsleitung der IHK besteht aus dem Hauptgeschäftsführer, seinem Stellvertreter sowie den Leitern der Geschäftsbereiche und dem Leiter der Kommunikation.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers bestellt. Die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung und weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers entscheidet ein Präsidialausschuss, der aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Präsidialausschusses, den Anstellungsvertrag des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung und der weiteren Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Mitglieder der Geschäftsleitung betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung und der weiteren Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10

Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Für die Vertretung des Präsidenten gilt § 8 Abs. 3. Der Hauptgeschäftsführer kann durch seinen Stellvertreter oder weitere von ihm beauftragte Mitarbeiter vertreten werden.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem der Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch den Präsidenten oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 3 S. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11**Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12**Veröffentlichungen, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Soweit eine abweichende Regelung durch eine andere Satzung getroffen wird, können Bekanntmachungen unter Angabe des Einstellungsdatums ausschließlich auf der Homepage der IHK im Internet veröffentlicht werden. In diesem Fall gelten sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. September 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2016, zuletzt geändert am 8. Oktober 2020, außer Kraft.

Heilbronn, 26. Juli 2022

Kirsten Hirschmann
Präsidentin

Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. September 2022, Az.: WM42-42-368/90 gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) diese Satzung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Heilbronn, 12. September 2022

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Kirsten Hirschmann
Präsidentin

Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin